



PRESSEKONFERENZ – CONFERENZA STAMPA 8.5.2019

Von der Sitte zum Sittenverfall – eine kurze Chronologie

Seit beinahe 20 Jahren versuchen die Oppositionsparteien, korrekte Bedingungen für alle politischen Vertreter und Vertreterinnen in den verschiedensten Wahlkämpfen zu erreichen. Aber immer noch ist es in Südtirol zweifelhafter Brauch, dass Vereine, Verbände und Gewerkschaften Wahlwerbung für einzelne Parteien und/oder KandidatInnen betreiben – und dieser Brauch scheint nicht totzukriegen zu sein. Im Folgenden alle Versuche einer Reglementierung von 1998 bis heute:

- **Regionalgesetz vom 13. August 1998, Nr. 7:** regelt die Wahlwerbung ausgehend von Vereinen, Verbänden und Gewerkschaften, allerdings sieht es keine Sanktionen im Falle einer Übertretung vor.
- **Gesetzesentwurf des Regionalrats vom 10. Mai 2007:** die Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss schlagen (umsonst) vor, Sanktionen für jene Vereine usw. einzuführen, welche sich nicht an das Verbot der Wahlwerbung in den 60 Tagen vor dem Wahltag halten.
- **Gesetzesentwurf des Regionalrats vom 29. Juni 2015, Nummer 34,:** die Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und Heiss schlagen erneut vor, erneut ohne positiven Ausgang, Sanktionen für jene Vereine usw. einzuführen, welche sich nicht an das Verbot der Wahlwerbung in den 60 Tagen vor dem Wahltag halten.
- **Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 14:** Die Provinz Bozen verabschiedet ihr eigenes Wahlgesetz. Hierin werden im Artikel 11 die Wahlausgaben geregelt. Die Bezugnahme auf das Regionalgesetz Nr. 7/1998 fehlt jedoch ebenso wie die Sanktionen, die zur Einhaltung des Verbotes von Wahlwerbung seitens Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften beitragen sollen.
- **Landesgesetzentwurf 5/18:** die Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und Staffler schlagen vor, in das neue Landesgesetz ein Verbot von Wahlwerbung in den 60 Tagen vor dem Wahltag für jene Vereine, Verbände und Gewerkschaften einzuführen, welche durch öffentliche Gelder gefördert werden. Im Falle von Missachtung dieses Verbots sollen im Gesetz angemessene Sanktionen vorgesehen sein.